



GEMEINDE OBING

BEGRÜNDUNG

Zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Obing

Fassung: 12.05.2025

VORENTWURF

Planverfasser: DRAGOMIR STADTPLANUNG GmbH
Nymphenburger Straße 29
80335 München

Bearbeitung: Mathieu Bogert, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung
Florian Klingebiel, M.Sc. Raumplanung

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziele der Planung	5
2	Bestandsaufnahme und Bewertung.....	5
2.1	Lage und Größe des Änderungsbereiches.....	5
2.2	Planungsrechtliche Voraussetzungen.....	6
2.2.1	Landesentwicklungsprogramm (LEP)	6
2.2.2	Regionalplan.....	6
2.2.3	Bestehender Flächennutzungsplan.....	8
2.3	Planerische Ausgangslage	9
2.3.1	Nutzungen im Änderungsbereich und der Umgebung.....	9
2.3.2	Verkehr und Erschließung	9
2.3.3	Vorbelastungen	9
2.3.4	Natur und Landschaft	9
2.3.5	Biotope und Schutzgebiete.....	10
2.3.6	Artenschutz.....	11
2.3.7	Denkmalschutz.....	11
3	Planungsziel und Planungskonzept.....	11
3.1	Bedarfsnachweis	11
4	Klimaschutz	12
5	Auswirkungen der Planung.....	12
6	Naturschutzrechtliche Eingriffsermittlung	12
7	Umweltbericht	13
7.1	Einleitung	13
7.1.1	Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans	13
7.1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art, der Berücksichtigung.....	13
7.1.3	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	16

7.2	Bestandsaufnahme, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und Bewertung über Umweltauswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplans.....	17
7.3	Wirkungsgefüge zwischen Pflanzen, Tieren, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima sowie Wechselwirkungen der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis d) untereinander.....	21
7.4	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.....	21
7.5	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abwässern und Abfällen.....	22
7.6	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	22
7.7	Risiken infolge von Unfällen oder schweren Katastrophen.....	22
7.8	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	22
7.9	Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung von Umweltproblemen bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von Ressourcen.....	22
7.10	Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels und Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima.....	22
7.11	Geplante Maßnahmen auf Ebene des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung zur Vermeidung und Minimierung und zum Ausgleich.....	23
7.12	Maßnahmen zur Überwachung auf der Ebene des Flächennutzungsplans....	23
7.13	Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die endgültige Wahl.....	23
7.14	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten.....	23
7.15	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	23
8	Datengrundlagen.....	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Umgriff der 41. FNP-Änderung (Quelle Hintergrundbild: Luftbild; Bayerisches Vermessungsverwaltung 2023)5

Abbildung 2: Ausschnitt aus der Strukturkarte der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (Stand 15.11.2022, Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat)6

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südostoberbayern – Karte 1 Raumstruktur (Anlage zur Sechsten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern, Stand 05.05.2020, Quelle: Regionaler Planungsverband Südostoberbayern)7

Abbildung 4 Ausschnitt aus dem Regionalplan Südostoberbayern – Karte 2 Siedlung und Versorgung - konsolidierte Fassung (Stand 28.10.2017, Quelle: Regionaler Planungsverband Südostoberbayern)7

Abbildung 5 Ausschnitt aus dem Regionalplan Südostoberbayern – Karte 3 Landschaft und Erholung - konsolidierte Fassung (Stand 08.09.2018, Quelle: Regionaler Planungsverband Südostoberbayern)8

Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1981 mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2017 der Gemeinde Obing (Quelle: Gemeinde Obing 2024).....8

1 Anlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde Obing kann den Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen nicht decken. Übergangsweise wurde im Jahr 2022 am Kindergarten in der Pfarrer-Kis-Straße ein Container aufgestellt, um die Kapazitäten kurzfristig zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Gemeinde Obing eine Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte St. Gabriel Obing am Oberfeldweg, um der hohen Nachfrage an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten nachzukommen. Der Gemeinderat Obing hat mit dem Aufstellungsbeschluss in der Sitzung vom 07.02.2023 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Kindertagesstätte Oberfeldweg“ eingeleitet.

Der Bebauungsplan kann in Teilen nicht aus dem FNP entwickelt werden, da im geltenden Flächennutzungsplan lediglich im westlichen Teil des Bebauungsplanungsgebiets Gemeinbedarf dargestellt wird. Für den östlichen und südlichen Teil des Bebauungsplanungsgebiets werden im geltenden Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft sowie Mischgebietsflächen dargestellt. Aus diesem Grund ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, die im Parallelverfahren durchgeführt wird.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung

2.1 Lage und Größe des Änderungsbereiches

Die Gemeinde Obing liegt im Südosten Bayerns, im Landkreis Traunstein. Der Änderungsbereich befindet sich im östlichen Randbereich von Obing, ca. 330 m südlich des Obinger Sees und umfasst Teile der Flurstücke 433 und 435. Diese befinden sich im Besitz der Gemeinde Obing.

Im Norden wird der Änderungsbereich durch den Oberfeldweg, im Osten durch eine Sportanlage und im Süden durch landwirtschaftliche Flächen eingegrenzt. Westlich des Änderungsbereichs befindet sich die Kindertagesstätte St. Gabriel.

Die Größe des Änderungsbereichs beträgt insgesamt ca. 2.700 m². Der genaue Umgriff des Änderungsbereichs ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1: Umgriff der 41. FNP-Änderung (Quelle Hintergrundbild: Luftbild; Bayerische Vermessungsverwaltung 2023)

2.2 Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.2.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) ist ein fachübergreifendes Gesamtkonzept der Bayerischen Staatsregierung.

Die Gemeinde Obing ist gem. Strukturkarte des LEPs (s. Abb. 2) als ländlicher Raum der Region Südostoberbayern klassifiziert. Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Trostberg und Traunreut im Osten sowie Wasserburg am Inn im Westen.

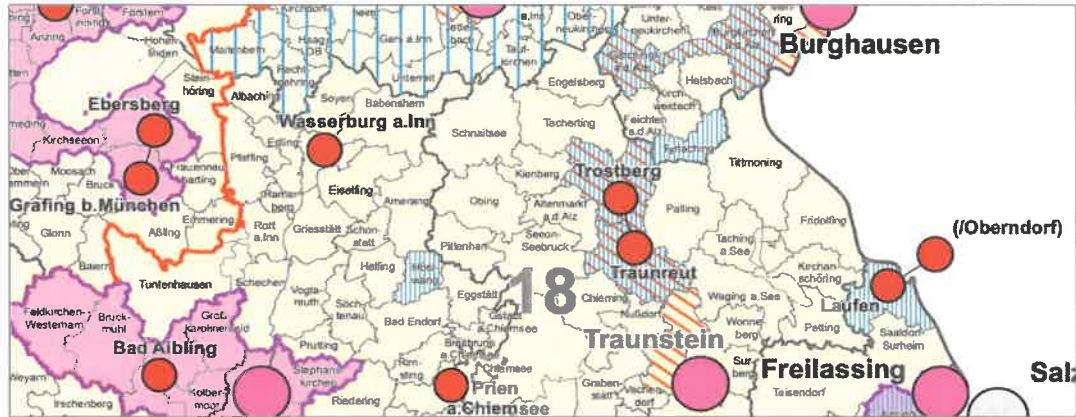


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Strukturkarte der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (Stand 15.11.2022, Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat)

Gemäß LEP (2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums) soll der ländliche Raum so entwickelt und geordnet werden, dass seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig gesichert und weiterentwickelt wird und er seine eigenständige Siedungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann (...). Dem Anbindegebot zufolge sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Die Gemeinde Obing kann den Bedarf an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten nicht decken und somit Ihre Aufgabe zur Daseinsvorsorge nicht vollumfänglich erfüllen. Aus diesem Grund wird zur Erhöhung der Betreuungskapazitäten für Kinder eine Erweiterung bestehender bzw. der Neubau von Kindertagesstätten benötigt.

2.2.2 Regionalplan

Die Gemeinde Obing liegt in der Planungsregion Südostbayern (Region 18). Die Region liegt im äußersten Südosten Deutschlands zwischen München und Salzburg. Die regionalplanerischen Festlegungen für Obing stellen sich wie folgt dar:

Gem. Raumstrukturkarte ist Obing ein Grundzentrum (siehe Abbildung 3). Obing liegt im ländlichen Raum und ist von ländlichem Raum umgeben.

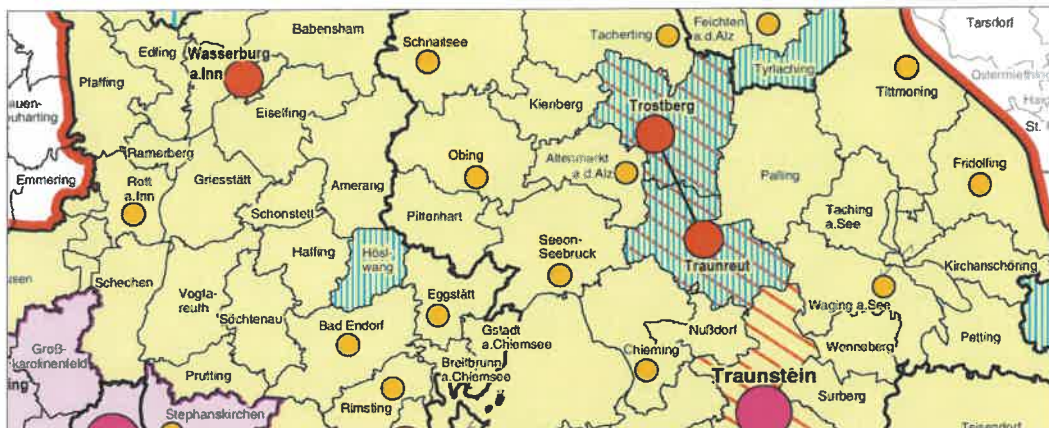


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südostoberbayern – Karte 1 Raumstruktur (Anlage zur Sechsten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern, Stand 05.05.2020, Quelle: Regionaler Planungsverband Südostoberbayern)

In der Karte 2 Siedlung und Versorgung (s. Abb. 4) wird für die Flächen des Änderungsbereichs keine Aussage für eine Flächenentwicklung getroffen. Westlich an den Änderungsbereich angrenzend sind die Flächen als Wohnbaufläche, gemischte Baufläche und Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

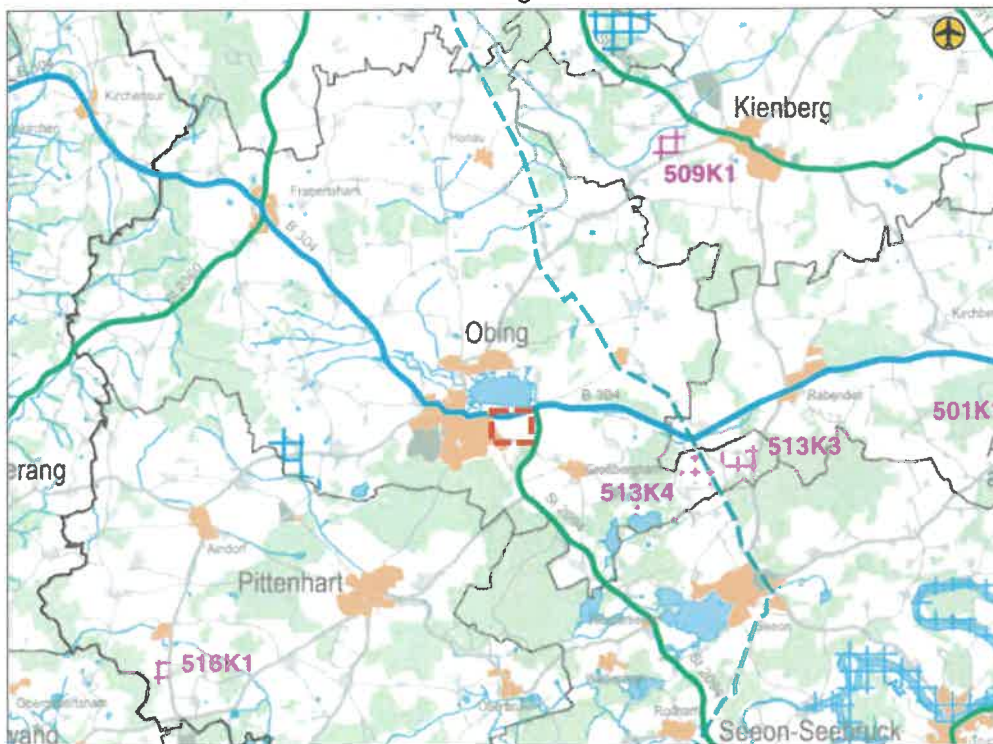


Abbildung 4 Ausschnitt aus dem Regionalplan Südostoberbayern – Karte 2 Siedlung und Versorgung - konsolidierte Fassung (Stand 28.10.2017, Quelle: Regionaler Planungsverband Südostoberbayern)

Abbildung 5 zeigt den Ausschnitt aus dem Regionalplan zu den Themen Landschaft und Erholung. Für den Änderungsbereich werden in der Karte keine Aussagen oder Festlegungen getroffen.

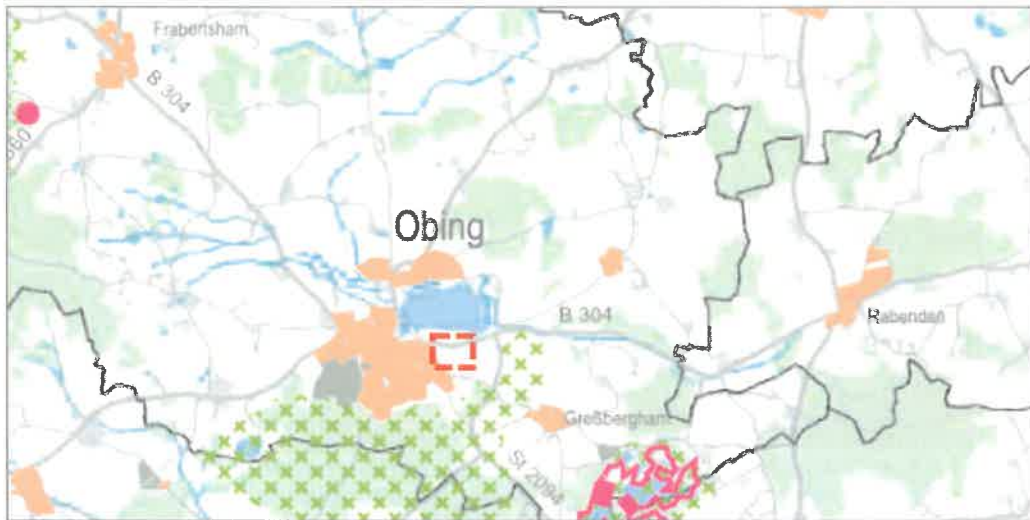


Abbildung 5 Ausschnitt aus dem Regionalplan Südostoberbayern – Karte 3 Landschaft und Erholung - konsolidierte Fassung (Stand 08.09.2018, Quelle: Regionaler Planungsverband Südostoberbayern)

Südlich von Obing liegt ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet, das sich östlich der Staatsstraße ST2094 bis etwa zur Kreuzung der Staatsstraße mit der Bundesstraße B304 erstreckt. Regionale Grünzüge oder Trenngrün werden um Obing nicht dargestellt. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass der Regionalplan einer Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegensteht.

2.2.3 Bestehender Flächennutzungsplan

Der östliche Teil des Änderungsbereichs ist im rechtswirksamen FNP (s. Abb. 6, links) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Für den südlichen Teil des Änderungsbereichs gilt die 31. Änderung des FNPs (s. Abb. 6, rechts). Darin wird die Bodennutzung Mischgebiet dargestellt.

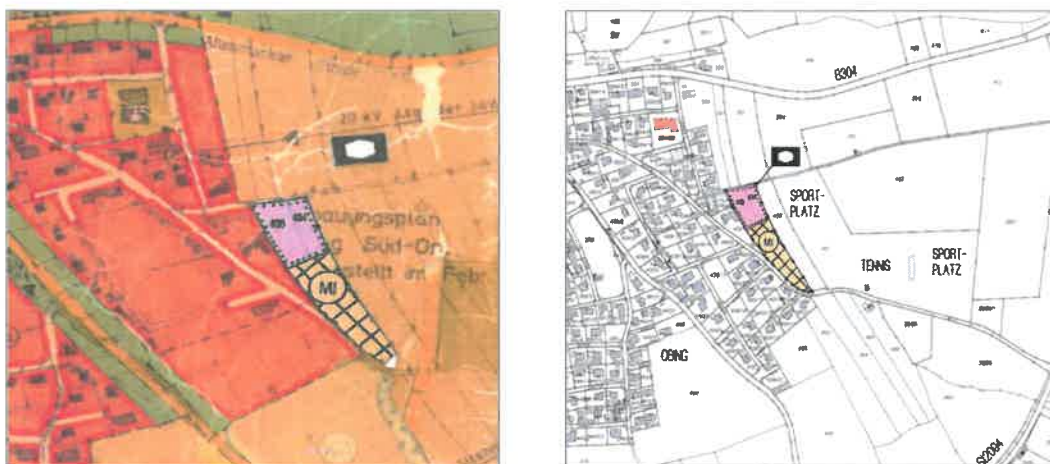


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1981 mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2017 der Gemeinde Obing (Quelle: Gemeinde Obing 2024).

2.3 Planerische Ausgangslage

2.3.1 Nutzungen im Änderungsbereich und der Umgebung

Der Änderungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt. Westlich grenzen im Bestand die Kindertagesstätte (St. Gabriel Obing) und ein Wohngebiet mit Wohnhäusern an. Im Süden und Norden befinden sich weitere Flächen für die Landwirtschaft. Östlich des Änderungsumgriffs liegt ein Sportplatz des TV Obing 1909 e.V..

2.3.2 Verkehr und Erschließung

Das Änderungsbereich wird über den Oberfeldweg erschlossen. Dieser mündet westlich in die Berghamer Str., wodurch das Änderungsbereich an das örtliche Straßennetz angebunden ist. Über die Laurentiusstraße, die weiter nördlich in die Altenmarkter Str. mündet, ist das Änderungsbereich an das überörtliche Straßennetz angeschlossen. Entlang der Seeoner Str. liegen die Bushaltestellen „Obing Schule“ und „Seeoner Straße“. Beide Haltestellen befinden sich innerhalb eines 500 m Gehradius zur Kindertagesstätte bzw. dem Änderungsbereich.

2.3.3 Vorbelastungen

Landwirtschaft

Im Bereich des Änderungsumgriffs kann es durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der nördlich und südlich angrenzenden Flächen zu Lärm- und ggf. geringfügigen Geruchsimmissionen kommen.

Verkehr

Darüber hinaus wirkt auf den Änderungsbereich Lärm durch Straßenverkehr, insbesondere durch die in etwa 200 m nördlich verlaufende Altenmarkter Str., ein.

Sportplatz

Der Änderungsbereich grenzt östlich unmittelbar an einen der Sportplätze des TV Obing 1909 e.V. an. Der Sportplatz ist nach Aussage der Gemeinde ein „Ausweichsportplatz“, auf dem lediglich Trainingseinheiten stattfinden. Beschallungsanlagen sind nicht vorhanden. Die Hauptanlage mit Vereinsheim, Fußball- und Tennisplätzen liegt weiter außerhalb im Südosten.

Altlasten und Kampfmittel

Im Umgriff des Änderungsbereichs sind keine Altlasten oder das Vorkommen von Kampfmitteln bekannt.

Sofern bei den Aushubarbeiten konkrete Anhaltspunkte auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Traunstein zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).

2.3.4 Natur und Landschaft

Topographie

Der Oberfeldweg befindet sich auf einer Höhe von ca. 565 m ü. NN. Das Gelände ist weitestgehend eben mit einer geringfügigen Neigung nach Osten.

Boden und Wasserhaushalt

Gem. der digitalen ingenieursgeologischen Karte von Bayern 1:25.000 (dIGK25) sind für den Änderungsbereich nichtbindige Lockergesteine, mitteldicht bis dicht gelagert, dargestellt.

Die Übersichtsbodenkarte stellt für den Änderungsbereich fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter) dar. Für die bestehende Kindertagesstätte wurde im Jahr 2016 ein Baugrundgutachten erstellt. Im Rahmen des Gutachtens wird als oberste Bodenschicht Mutterboden, bestehend aus stark humosen, gemischtkörnigen Böden sowie Schluffen mit organischen Beimengungen und einer Mächtigkeit von ca. 0,3 m angegeben. Genauere Daten sind dem Gutachten bzw. der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Die nächstgelegene Grundwassermessstelle (Station S. OESTL. OBING 868, Messstellen-Nr. 23205) liegt südöstlich vom Plangebiet, bei einer Geländehöhe von ca. 565 m ü. NN. Im Beobachtungszeitraum von 06.04.1981 bis 20.05.2024 beträgt der niedrigste Wasserstand (NNW) 533,5 m ü. NN, der mittlere Wasserstand (MW) von 534,94 m ü. NN und der höchste Wasserstand 536,84 ü. NN. Demnach ist davon auszugehen, dass der Grundwasserspiegel für das Plangebiet im Bereich von ca. 534 – 536 m ü. NN liegt. Somit liegt der Grundwasserstand ca. 30 m unter der Geländeoberkante.

Vegetation

Die Vegetation im Änderungsbereich wurde im Rahmen einer Begehung am 14.05.2024 erfasst. Auf dem Flurstück 433 befindet sich eine von Gräsern dominierte Mähwiese mit *Wiesen-Rispengras*, *Wiesen-Schwingel*, *Wiesen-Fuchsschwanz*, *Gewöhnlichem Knäuelgras*, *Wolligem Honiggras*, *Scharfem Hahnenfuß* sowie vereinzelte Individuen von *Gemeinem Bärenklau*, *Faden-Ehrenpreis*, *Breitkronblättrigem Storchschnabel*, *Gewöhnlichem Löwenzahn*, *Rot-Klee* und *Spitz-Wegerich*. Zudem befindet sich an der Westseite entlang der bestehenden Kindertagesstätte ein intensiv gepflegter, artenarmer ca. 1,0 m breiter Grünstreifen. Auf diesem wächst im südlichen Grenzbereich ein junger Berg-Ahorn.

Darüber hinaus befindet sich südlich der Kinderkrippe auf dem Flurstück 433 eine Ackerfläche mit landwirtschaftlichen Nutzpflanzen.

Klima und Luft/ Lufthygiene

Der Änderungsbereich des FNP ist im Bestand unversiegelt. Die unversiegelten Flächen innerhalb des Änderungsbereiches tragen zur Kaltluftproduktion bei und unterstützen so den Erhalt eines gesunden Mikroklimas innerhalb des Siedlungsbereichs.

2.3.5 Biotope und Schutzgebiete

Im Änderungsbereich sind keine Biotope und / oder Schutzgebiete vorhanden

2.3.6 Artenschutz

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung (Intensivgrünland, Acker) und der angrenzenden Strukturen (Gebäude und Sportplatz mit Beleuchtung) kann das Vorkommen von geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden. Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können bis auf verschiedene Fledermaus- und Vogelarten, die den Änderungsbereich ggf. als Nahrungshabitat nutzen, ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, wie bspw. fledermausfreundliche Beleuchtung und Maßnahmen gegen Vogelschlag, können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

2.3.7 Denkmalschutz

Im Änderungsbereich sind keine kartierten Boden- oder Baudenkmäler vorhanden. Unmittelbar angrenzend bzw. in der näheren Umgebung (Prüfradius 500m) liegen ebenfalls keine Boden- und/ oder Baudenkmäler.

3 Planungsziel und Planungskonzept

Da keine verfügbaren Innenentwicklungspotenziale bzw. Möglichkeiten zur unmittelbaren Erweiterung bestehender Kinderbetreuungseinrichtungen vorhanden sind, soll die bestehende Kindertagesstätte am Oberfeldweg erweitert werden.

Die Gemeinde Obing beabsichtigt außerdem, auf den östlich an die Kindertagesstätte am Oberfeldweg angrenzenden Flächen Baurecht für ein weiteres Gebäude für die Kinderbetreuung zu schaffen. Um dies zu ermöglichen, wird in diesem Bereich die Bodennutzung von Flächen für die Landwirtschaft zu Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung soziale Zwecke geändert. Damit wird an vorhandene soziale Infrastruktur angeknüpft und diese im Sinne der städtebaulichen Ordnung gebündelt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird somit das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Erweiterung der Kindertagesstätte nach Süden und auf das östlich angrenzende Grundstück zu legen. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 „Kita Oberfeldweg“ geschaffen.

3.1 Bedarfsnachweis

In Obing gibt es aktuell drei Kindergärten / -tagesstätten:

1. Kindergarten St. Gabriel Obing
2. Kinderkrippe St. Gabriel Obing
3. Kinderstadl e.V. Verein zur Integration behinderter und nichtbehinderter Kinder

Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben insgesamt eine Kapazität von 185 Betreuungsplätzen, bestehend aus 30 Krippenplätzen und 155 Kindergartenplätzen. Auf Grund des Mangels an Kapazitäten wird bereits 1 Gruppe des Kindergartens in der Pfarrer-Kis-Straße (25 Kinder) im Container betreut bzw. untergebracht. Demnach

Übersteigt der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder die vorhandenen Kapazitäten, sodass die Gemeinde Ihre Aufgabe der Daseinsvorsorge nicht vollumfänglich erfüllen kann.

4 Klimaschutz

Die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen wird auf das erforderliche Maß beschränkt. Genauere Ausführungen und verbindliche Festsetzungen zum Klimaschutz werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans getroffen.

5 Auswirkungen der Planung

Durch die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Gemeinbedarfsfläche kann eine ehemals „freie“ Fläche zukünftig bebaut und versiegelt werden. Dies schafft die Möglichkeit, die dringend benötigten Kapazitäten für Kinderbetreuungseinrichtungen zu erhöhen. Darüber hinaus führt der steigende, temporäre Hol- und Bringverkehr zu einer (geringfügigen) Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf dem Oberfeldweg.

Eine weitere Auswirkung ist eine geringfügige Verschlechterung des Mikroklimas, da landwirtschaftliche Flächen thermisch ausgleichend auf den bebauten Siedlungsbereich wirken.

Genauere Auswirkungen auf die Umweltbelange werden im weiteren Verfahren im Rahmen des Umweltberichts beschrieben und bewertet.

6 Naturschutzrechtliche Eingriffsermittlung

Gemäß § 1 a BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 „Kita Oberfeldweg“ wurde ein Ausgleichsbedarf von 5.700 Wertpunkten ermittelt. Nach Rücksprache mit der uNB Traunstein wird der Ausgleichsbedarf extern von der gemeindlichen Ökokontofläche Obing-Liederling, Fl.Nr. 1319 abgebucht.

7 Umweltbericht

7.1 Einleitung

7.1.1 Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Der Bereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Obing nimmt eine Fläche von ca. 2.700 m² ein und befindet sich im östlichen Randbereich der Gemeinde. Der Änderungsbereich wird im Norden durch den Oberfeldweg, im Osten durch eine Sportanlage und im Süden durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Westlich angrenzend befindet sich zudem die Kindertagesstätte St. Gabriel (s. Abb. 1).

Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich im Osten als Fläche für die Landwirtschaft sowie im Süden als Mischgebiet dar. Die Erschließung des Gebiets erfolgt über den Oberfeldweg.

Die Änderung soll den Bau einer Erweiterung der Kindertagesstätte St. Gabriel Obing am Oberfeldweg ermöglichen, um der Nachfrage nach Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten nachzukommen. Die 41. Änderung des Flächennutzungsplans dient somit der Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung soziale Zwecke.

7.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art, der Berücksichtigung

Die raumordnerischen Vorgaben aus dem LEP von Bayern sind im Regionalplan der Region München (Stand 01.04.2019) berücksichtigt, weshalb hier nur auf den Regionalplan eingegangen wird.

Regionalplan

Ziele des Umweltschutzes:	Art der Berücksichtigung:
Nach Karte 3 „Landschaft und Erholung“ (s. Abb. 5) werden keine Flächen im Änderungsbereich als Schutz- oder Vorbehaltsgebiete dargestellt.	Die Darstellungen im Regionalplan widersprechen nicht den Zielen des Umweltschutzes, da keine Schutz- oder Vorbehaltsgebiete vorliegen. Daher mussten keine Ziele berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Ziele des Umweltschutzes:	Art der Berücksichtigung:
Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gem. § 1 Abs. 6 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die rechtliche Grundlage für die Umweltprüfung stellen insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a, § 2 Abs. 4 und § 2 a	Es wird ein Umweltbericht gemäß den gesetzlichen Vorgaben erstellt, der die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammenfasst. Die umweltbezogenen Belange werden somit ausreichend gewürdigt. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung und wird in der Abwägung berücksichtigt.

dar. Die zu betrachtenden Umweltbelange sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführt. In § 1 a sind ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz angegeben.	
Laut § 1a Abs. 2 ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, dabei sind zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Flächen die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.	Auf FNP-Ebene kommt es zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme. Die bisherige landwirtschaftliche Fläche wird zu einer Gemeinbedarfsfläche umgewidmet. Die zusätzliche Bodenversiegelung wird auf das notwendige Maß reduziert, um die Bodenversiegelung zu begrenzen.
Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.	Maßnahme zur Vermeidung und Minderung sind mit Ausnahme der Begrenzung des Änderungsbereiches auf den für das Vorhaben unbedingt erforderlichen Flächenbedarf nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans vorgesehen.
Der Ausgleich von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in den § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen erfolgt, soweit erforderlich (siehe dazu § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB) durch geeignete Darstellungen nach § 5 BauGB.	Die Eingriffe gemäß Eingriffsregelung werden im Rahmen bei Aufstellung des Bebauungsplans in Anlehnung an den Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Stand 2021)“ vorgenommen.
Gemäß § 1a Abs. 5 soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen wird auf das erforderliche Maß beschränkt.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Ziele des Umweltschutzes:	Art der Berücksichtigung:
----------------------------------	----------------------------------

<p>Laut § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</p>	<p>Der Begrenzung des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplans wird auf den für das Vorhaben unbedingt erforderlichen Flächenbedarf beschränkt.</p>
<p>Zum Schutz der auf Grundlage nationaler und europäischer Verordnungen und Richtlinien besonders und streng geschützten Arten sind gem. § 44 BNatSchG die Belange des Artenschutzes zwingend bei allen Plan- und Bauvorhaben zu beachten.</p>	<p>Um den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG beurteilen zu können, wurde im Jahr 2024 eine Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt.</p> <p>Diese kam zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Konflikte für das geplante Vorhaben – zumindest unter Beachtung weniger Vermeidungsmaßnahmen – auszuschließen sind.</p>

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) / Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchV)

<p>Ziele des Umweltschutzes:</p>	<p>Art der Berücksichtigung:</p>
<p>Für die Bauleitplanung legt § 50 BImSchG den Grundsatz fest, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass die von schädlichen Immissionen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete wie z.B. Wohnen soweit wie möglich vermieden werden.</p>	<p>Die Fläche des Änderungsbereiches wurde so gewählt, dass die zukünftige Gebietskategorie ähnliche Nutzungen wie im angrenzenden Bestand aufweisen wird. Daher sind keine erheblichen negativen Auswirkungen in Bezug auf Lärm- und Lichtemissionen zu erwarten sind.</p>

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) / Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG)

<p>Ziele des Umweltschutzes:</p>	<p>Art der Berücksichtigung:</p>
---	---

<p>Zum Schutz des Bodens sind laut § 1 BBodSchG schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.</p>	<p>Die Bodenversiegelung durch die Begrenzung des Änderungsbereiches auf das für das geplante Vorhaben notwendige Maß beschränkt.</p>
<p>Bei Planungen, Baumaßnahmen und sonstigen Vorhaben ist vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, baulich nicht veränderten oder unbebauten Flächen zu prüfen, ob stattdessen eine Wiedernutzbarmachung von ehemals genutzten oder bereits versiegelten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist (§ 1 BBodSchG).</p>	<p>Eine Wiedernutzbarmachung von ehemals genutzten oder bebauten Flächen wurde geprüft, ist jedoch nicht möglich. Im vorliegenden Fall stellt der Bebauungsplan eine Erweiterung einer bestehenden Kindertagesstätte aufgrund des erhöhten Bedarfes an Betreuungsplätzen dar. Dabei ist es sinnvoll, die bestehenden Nutzungen räumlich zu erweitern und das neue Gebäude im räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Gebäude zu planen, was ermöglicht, Synergien zwischen den Kitas und die verfügbaren Flächen effizient zu nutzen (Nutzung des Gartenbereiches als Freispielfläche).</p>

Sonstigen Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Besondere Ziele von sonstigen Plänen sind nicht bekannt bzw. müssen nicht berücksichtigt werden.

7.1.3 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde ein Scoping durchgeführt, dessen Ergebnis Grundlage für den Umfang, Detaillierungsgrad sowie den Inhalt des vorliegenden Umweltberichts darstellt. Die Gemeinde Obing hat im Anschluss an das Scoping von § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB Gebrauch gemacht und den Umfang und Detaillierungsgrad für diesen Umweltbericht auf die im Folgenden genannten Punkte festgelegt.

Die wesentlichen Ergebnisse der erstellten Fachgutachten sind im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt. Die Umweltprüfung beschränkt sich ferner auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise erwartet werden kann.

7.2 Bestandsaufnahme, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und Bewertung über Umweltauswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplans

Die Betroffenheit der Umweltbelange Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Schutz des Menschen und seiner Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter wird nachfolgend in tabellarischer Form dargelegt.

Zunächst ist kurz der Ist-Zustand (Bestand) des Änderungsgebiets beschrieben und bewertet. Im Anschluss werden die Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange bei Durchführung der Planung dargelegt (Prognose) und anschließend die Maßnahmen aufgezeigt, die zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen durchgeführt werden.

Zur Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen wird eine fünfstufige Skala verwendet. Diese unterscheidet nicht erhebliche Auswirkungen, negative Auswirkungen von geringer, mittlerer und hoher Erheblichkeit sowie positive Auswirkungen. Dabei wird eine Beurteilung für jeden Umweltbelang einzeln vorgenommen. Die Erheblichkeit hängt von der Wertigkeit des Umweltbelangs im Bestand und von der zu erwartenden Beeinträchtigungsintensität ab.

Die Beschreibung der erheblichen Auswirkungen erstreckt sich dabei auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

Umweltbelang	Zustandsbewertung	Planung / Auswirkung	Bewertung
Pflanzen	Die Flächen des Änderungsbereichs setzen sich aus artenarmen landwirtschaftlich genutzten Flächen, einem ca. 625 m ² großen Acker und einer ca. 2220 m ² großen, von hochwüchsigen Gräsern dominierten Intensivgrünland zusammen.	Im Zuge der Umwidmung kommt es vrsl. zu einem Verlust der vorhandenen Vegetationsbestände.	Es sind voraussichtlich negative Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.
Tiere	Die vorhandene, strukturarme und intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche ist für viele Tiere nur von untergeordneter Bedeutung. Zusätzlich wirken Störfaktoren wie angrenzende Gebäude und der Sportplatz mit einer Flutlichtanlage.	Mit der Umwidmung der Fläche ist ein Verlust von ca. 2.700 m ² potenzieller Lebensräume für Tiere verbunden.	Es sind voraussichtlich negative Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Biologische Vielfalt	Seltene und besonders wertvolle Biotoptypen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.	Über die unter Pflanzen und Tiere beschriebenen Auswirkungen hinaus sind keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt anzunehmen.	Es sind voraussichtlich keine negative Umweltauswirkungen zu erwarten.
Boden	Der Änderungsbereich ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt und somit anthropogen beeinflusst. Typische Bodenfunktionen, wie Lebensraumfunktion, Filter- und Pufferfunktion, Nährstoff- und Wasserspeicher sowie die Funktion als Archiv der Kulturgeschichte, sind grundsätzlich noch vorhanden, wenn auch möglicherweise in ihrer Ausprägung geringfügig eingeschränkt.	Im Zuge der Umwidmung zu einer Gemeinbedarfsfläche im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist perspektivisch mit einer baulichen Inanspruchnahme und damit mit einer dauerhaften Versiegelung von Teilbereichen der Fläche zu rechnen. Dies führt langfristig zum Verlust natürlicher Bodenfunktionen. Davon besonders betroffen sind die Wasserhaushalts-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Ebenso wird die landwirtschaftliche Produktionsfunktion aufgehoben. Darüber hinaus ist eine Unterbindung von Bodenbildungsprozessen sowie eine Einschränkung der Standortfunktionen für Flora und Fauna zu erwarten. Aufgrund der Größe des Änderungsbereiches ist jedoch nur eine vergleichsweise kleine Fläche von ca. 2.700 m ² betroffen.	Es sind voraussichtlich negative Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.
Fläche	Beim Änderungsbereich handelt es sich um eine ca. 2.700 m ² große, unbebaute Fläche, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Die Fläche befindet sich außerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur, grenzt jedoch unmittelbar an das derzeitige Siedlungsgefüge an.	Durch die geplante Umwidmung erfolgt eine vorbereitende Inanspruchnahme bislang unbebauter Freiflächen. Damit geht perspektivisch ein Verlust an Freiraum- und Agrarflächen von ca. 2.700 m ² einher. In Bayern soll der Flächenverbrauch bis 2030 auf 5 ha pro Tag reduziert werden. Obing nimmt mit einem Gemeindegebiet von 43,75 km ²	Es sind voraussichtlich negative Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

		ca. 0,06% der Fläche von Bayern ein. Dementsprechend sollte zur Einhaltung des Flächensparzieles ein Flächenverbrauch von ca. 31 m ² eingehalten werden. Im Kontext dieses Flächensparzieles entspricht die geplante Flächenumwidmung dem Flächenverbrauch der Gemeinde Obing von ca. 87 Tagen.	
Wasser	<p>Gemäß dem Bodengutachten (Bernd Gebauer Ingenieur GmbH, Stand 29.06.2016) und den Informationen der nächstgelegenen Grundwassermessstelle („S. östlich Obing 868“) liegt der mittlere Grundwasserspiegel bei rd. 536 m ü. NHN und damit ca. 30 m unter Geländeoberkante (GOK).</p> <p>Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist der Obinger See ca. 330 m nördlich des Änderungsbereiches.</p>	Aufgrund des großen Abstandes zum Grundwasser und zu Oberflächengewässern sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
Klima und Luft	<p>Die thermische Belastung innerhalb des Änderungsbereiches ist als ausgeglichen einzustufen, da der Änderungsbereich unversiegelt ist. Die Freiflächen setzen sich aus Intensivgrünland und Acker zusammen.</p> <p>Neben den Freiflächen wird das Klima im Gebiet maßgeblich von den angrenzenden weitläufigen Freiflächen in der Umgebung beeinflusst. Auch auf die angrenzenden Siedlungsbereiche haben die un bebauten Flächen eine temperaturregulierende Wirkung.</p> <p>Vorbelastungen durch Immissionen liegen im Änderungsbereich nur in</p>	<p>Durch die Flächeninanspruchnahme, welche mit der Umwidmung initiiert wird, gehen auch die mikroklimatischen Funktionen verloren. Für das Mikroklima sind jedoch auch vor allem die umliegenden Freiflächen mit entscheidend. Diese bleiben erhalten und tragen auch zukünftig zu einem angenehmen Mikroklima im Gebiet bei.</p> <p>Die Verkehrsbelastung auf dem Oberfeldweg wird voraussichtlich geringfügig zunehmen. Dadurch steigen auch die verkehrsbedingten Ausstöße von klimaschädlichen Abgasen</p>	Es sind voraussichtlich negative Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

	geringem Maß aus dem Oberfeldweg sowie den umliegenden Nutzungen vor.	wie bspw. Kohlenstoffdioxid, welche die Luftqualität negativ beeinflussen können.	
Landschaft	<p>Der Änderungsbereich befindet sich am östlichen Siedlungsrand von Obing. Im Westen grenzt der Änderungsbereich an die bestehende Kindertagesstätte sowie Wohnbebauung an. Dabei handelt es sich überwiegend um zweigeschossige Einfamilienhäuser mit zumeist ausgebautem Dachstuhl. Nördlich und südlich grenzen vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Freiflächen an. Östlich des Änderungsbereiches befindet sich der Sportplatz der Gemeinde Obing. Das Gebiet ist sehr ländlich geprägt. Die umgebende Kulturlandschaft ist strukturarm.</p> <p>Durch das relativ ebene Gelände ergeben sich weite Blickbeziehungen in die umgebende Landschaft.</p> <p>Eine bestehende Ortsrandeingrünung ist nicht vorhanden.</p>	<p>Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering zu halten, beschränkt sich die Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß.</p> <p>Aufgrund der freien Einsehbarkeit wird die Bebauung weithin sichtbar sein. Im Vergleich zur bestehenden Situation wird jedoch kaum ein Unterschied wahrzunehmen sein.</p>	Es sind voraussichtlich negative Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.
Schutz des Menschen und seiner Gesundheit	<p>Vorbelastungen für den Menschen und seine Gesundheit wie bspw. eine erhöhte thermische Belastung oder Beeinträchtigungen der Luftqualität liegen im Änderungsbereich nur in geringem Maß durch den angrenzenden Siedlungsraum und die vorhandenen Verkehrsflächen vor.</p> <p>Für die Erholung weist der Bereich aufgrund der vorhandenen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine besondere Bedeutung auf.</p>	<p>Im Zuge der Umwidmung zu einer Gemeinbedarfsfläche im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist perspektivisch mit einer baulichen Inanspruchnahme und damit mit einer dauerhaften Versiegelung von Teilbereichen der Fläche zu rechnen. Dies hat negative Auswirkungen auf das Mikroklima. Außerdem ist eine geringfügige Erhöhung des Verkehrsaufkommens und somit auch der Belastung durch</p>	Es sind voraussichtlich negative Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

		Lärm, Stäuben und Gerüchen zu erwarten. Für die Erholung weist der Bereich auch nach der Umwidmung keine besondere Bedeutung auf.	
Kultur- und Sachgüter	Im Änderungsbereich befinden sich gemäß Denkmalkarte des Landesamtes für Denkmalschutz keine geschützten Bau- und Bodendenkmäler.	Auswirkungen auf Boden- und Baudenkmale sind nicht zu erwarten.	Es sind keine erheblichen negative Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.3 Wirkungsgefüge zwischen Pflanzen, Tieren, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima sowie Wechselwirkungen der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis d) untereinander

Es sind vielfache Wirkungsgefüge zwischen Pflanzen, Tieren, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima sowie Wechselbeziehungen zwischen den Umweltbelangen untereinander zu erwarten.

Wesentliche planungsrelevante Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen folgenden Umweltbelangen:

Boden und Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt

Zusätzliche Versiegelung führt zum Verlust von unversiegelten Böden und dem Lebensraumangebot für Pflanzen und bodenbewohnende Lebewesen sowie Nahrungshabitaten für Tiere.

Boden / Fläche

Zusätzliche Flächenversiegelung führt zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen.

Klima und Luft / Mensch

Aufgrund des Vorhabens gehen Flächen verloren, die einen positiven Einfluss auf das Mikroklima ausüben. Planungsbedingt kann ein geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Luftqualität und die Gesundheit des Menschen nicht ausgeschlossen werden.

Aus weiteren Wechselwirkungen – soweit nicht bereits bei der Darstellung in den einzelnen Kapiteln angesprochen – ergeben sich keine neuen abwägungsrelevanten Aspekte.

7.4 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Änderungsbereich befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Auch in der näheren Umgebung sind keine Natura 2000-Gebiete bekannt (Bayernatlas Umweltdaten,

abgerufen am 16.01.2025). Planungsbedingte Auswirkungen oder Beeinträchtigungen der Schutzgebietsziele von Natura 2000-Gebieten sind daher auszuschließen.

7.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abwässern und Abfällen

Auf FNP-Ebene können keine weiteren Aussagen getroffen werden.

7.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Auf FNP-Ebene kann keine Aussage getroffen werden.

7.7 Risiken infolge von Unfällen oder schweren Katastrophen

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in den gültigen Fachgesetzen: BImSchG, BImSchV, Seveso III-Richtlinie. Gemäß der Begriffsbestimmung des Art. 2 Satz 1 i.V. Art. 3 Seveso III-Richtlinie befindet sich weder ein Betrieb nach Anhang I im Änderungsbereich noch in der näheren Umgebung. Von einer Gefährdung oder erheblichen Beeinträchtigung kann nicht ausgegangen werden.

7.8 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die östliche Fläche im Änderungsbereich weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft und die südliche Fläche als Mischgebiet im Flächennutzungsplan dargestellt. Somit würde die landwirtschaftliche Nutzung östlich der bestehenden Kinderkrippe vrsl. fortgeführt werden. Der südliche Teilbereich könnte ebenfalls weiterhin unbebaut bleiben und landwirtschaftlich genutzt oder zur Realisierung einer Wohn- oder Gewerbenutzungen bebaut werden. Sollte der Änderungsbereich unbebaut bleiben sind die in Kapitel 7.2 aufgeführten negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange nicht zu erwarten. Eine Bebauung hätte vrsl. ebenfalls negative Umweltauswirkungen zur Folge. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung hängt jedoch maßgeblich von der Dimensionierung der Bebauung und den Maßnahmen zur Kompensation ab.

7.9 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung von Umweltproblemen bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von Ressourcen

Im Änderungsbereich sowie der näheren Umgebung kommen keine Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz vor, sodass diesbezüglich Kumulierungswirkungen nicht zu erwarten sind. Aufgrund der vergleichsweise geringen Flächengröße des Plangebiets ist ferner nicht davon auszugehen, dass es zu einer Übernutzung oder einer Einschränkung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen kommt.

7.10 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels und Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima

Besondere Anfälligkeiten des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht absehbar.

Über die in Kapitel 7.3 beschriebenen Umweltauswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Folgen des Klimawandels und Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima bekannt.

7.11 Geplante Maßnahmen auf Ebene des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung zur Vermeidung und Minimierung und zum Ausgleich

Maßnahme zur Vermeidung und Minderung sind mit Ausnahme der Begrenzung des Änderungsbereiches auf den für das Vorhaben unbedingt erforderlichen Flächenbedarf nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans vorgesehen.

7.12 Maßnahmen zur Überwachung auf der Ebene des Flächennutzungsplans

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind keine Maßnahmen erforderlich.

7.13 Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die endgültige Wahl

Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen übersteigt in Obing bereits die räumlichen Kapazitäten der drei Kinderbetreuungseinrichtungen. Aufgrund des Mangels an Kapazitäten wird bereits eine Gruppe des Kindergartens St. Gabriel in der Pfarrer-Kis-Straße (25 Kinder) im Container betreut bzw. untergebracht. Damit die Gemeinde ihre Aufgabe der Daseinsvorsorge nachkommen kann, ist somit eine Erhöhung der räumlichen Kapazitäten erforderlich. Um Synergieeffekte zu nutzen ist die Erweiterung einer der bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen einem Neubau, ohne räumlichen Zusammenhang vorzuziehen. Die Kinderkrippe am Oberfeldweg bietet aufgrund der angrenzenden verfügbaren Flächen und ihrer Lage die besten Voraussetzungen für eine Erweiterung.

7.14 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Hinsichtlich des methodischen Vorgehens wird auf die Auswertung und Beschreibung der vorliegenden Fachgutachten (siehe Kap. 7.16 Datengrundlagen) verwiesen. Um die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umweltbelange qualitativ zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, wurden die vorliegenden Fachgutachten und sonstigen Grundlagen als ausreichend eingeschätzt.

Technische Lücken und fehlende Kenntnisse:

Es liegen keine Angaben über folgende Daten vor:

- Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung
- Art und Menge der erzeugten Abfälle und Abwässer und ihrer Beseitigung und Verwertung
- Eingesetzte Techniken und Stoffe

7.15 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Änderung des Flächennutzungsplans soll den Bau einer Erweiterung der Kindertagesstätte St. Gabriel Obing am Oberfeldweg ermöglichen, um der Nachfrage nach Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten nachzukommen. Die 41. Änderung des

Flächennutzungsplans dient somit der Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung soziale Zwecke.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von ca. 2.700 m². Auf die Umweltbelange Pflanzen, Tiere, Boden, Fläche, Klima, Luft sowie Schutz der menschlichen Gesundheit sind negative Auswirkungen von geringer Erbllichkeit zu erwarten. Mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange biologische Vielfalt, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter ist nicht zu rechnen.

8 Datengrundlagen

- Baugrundgutachten, Neubau einer Kindertagesstätte mit Kinderkrippe und Kindergarten, Obing (Bernd Gebauer Ingenieur GmbH, Stand 29.06.2016).
- Bayrisches Landesamt für Umwelt (o.j.): Karte der Naturraum-Haupteinheiten und Naturraum-Einheiten in Bayern. Abrufbar unter:
https://www.lfu.bayern.de/natur/naturraeume/doc/haupteinheiten_naturraum.pdf (abgerufen am 22.04.2024).
- Bayrisches Landesamt für Umwelt (2012): Potenzielle Natürliche Vegetation Bayerns. Abrufbar unter:
https://www.lfu.bayern.de/natur/potentielle_natuerliche_vegetation/doc/pnv_500_bayern.pdf (abgerufen am 14.05.2024).
- Bayrisches Landesamt für Umwelt (o.j.): Übersichtsbodenkarte 1:25.000. Abrufbar unter:
https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/umweltatlas/index.html?lang=de&layers=lfu_domain-boden.lfu-toc-hellbraun_bodenkndl.Karten,7¢er=722700,5432517,25832&scale=144448&bm=combined_with_webkarte_grau (abgerufen am 22.04.2024).
- Prognose und Beurteilung der auf das Misch- und Sondergebiet einwirkenden Verkehrsgeräuschimmissionen der B304 sowie Geräuschimmissionen aus Sportanlagen (Steger & Partner Lärmschutz GmbH, Stand 07.09.2015).

Gemeinde Obing, den 10.10.2025



1. Bürgermeister der
Gemeinde Obing